

Verkündet am 26. Oktober 1955
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2476 011 26

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] V [REDACTED] eGmbH, F [REDACTED] B [REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Erwin Peuckert und Georg K [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] H [REDACTED] AG, vormals Meister L [REDACTED] & B [REDACTED],
F [REDACTED] vertreten durch ihre Vorstandsmit-
glieder Professor Dr. Karl W [REDACTED] und Dr. Ernst F [REDACTED]
[REDACTED], daselbst,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das am 8. Februar
1955 verkündete Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/Main wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stand mit dem Kaufmann Dr. H. [REDACTED] in laufender Geschäftsverbindung. Sie hatte ihm vor September 1953 einen gedeckten Kredit bewilligt.

Dr. H. [REDACTED] und seine Ehefrau verkauften durch notariellen Vertrag vom 24. September 1953 zwei ihnen gehörende, in S. [REDACTED] belegene Grundstücke für 66.000,-DM an die Beklagte. Die Zahlung des Kaufpreises war wie folgt geregelt:

10.000,-DM sollten sofort nach Beurkundung des Kaufvertrages gezahlt werden.

35.000,-DM sollten gezahlt werden, sobald die behördlichen Genehmigungen zu dem Kaufvertrage eingegangen und die Verkäufer die Löschungsbewilligung der Nassauischen Landesbank hinsichtlich der zu deren Gunsten im Grundbuch eingetragenen Grundschuld beigebracht haben würden.

21.000,-DM vermindert um den Betrag der auf dem Grundstück lastenden Hypothekengewinnabgabe, den die Parteien bis dahin feststellen würden - sollten nach Räumung des verkauften Grundbesitzes durch die Käuferin an die Eheleute Habekost gezahlt werden.

Schon am 14. September 1953, also vor Abschluß des Kaufvertrages, hatte die Beklagte Herrn Dr. H. [REDACTED] bestätigt, daß sie das Grundstück für 66.000,-DM von den Eheleuten H. [REDACTED] kaufen werde. Unter dem 29. September 1953 richtete Dr. H. [REDACTED] an die Beklagte folgendes Schreiben:

"Unwiderruflicher Zahlungsauftrag
=====

Ich erteile Ihnen hiermit den unwiderruflichen Zahlungsauftrag, an die B. [REDACTED] V. [REDACTED] bank, F. [REDACTED] [REDACTED], B. [REDACTED] straße, den Betrag von

DM 35.000,- in Worten:

fünfunddreißigtausend

zu meinen Gunsten zu überweisen und zwar sofort nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung.

Diesen Zahlungsauftrag wollen Sie mir bitte bestätigen."

- 3 -

Am 30. September 1953 bestätigte die Beklagte den Auftrag wie folgt:

"Betreff

Zaufpreiszahlung aus dem Grundstücksverkauf Schönberg, am Hang 12 - unwiderruflicher Zahlungsauftrag -

Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen hiermit zwecks Vorlage bei der B[REDACTED] V[REDACTED]bank, F[REDACTED] B[REDACTED]straße, den von Ihnen unter dem 29. ds. Mts. uns erteilten unwiderruflichen Zahlungsauftrag, nach welchem die Ihnen gemäß § 2 des am 24. ds. Mts. beurkundeten Kaufvertrages über die Liegenschaft in S[REDACTED] (Nr. [REDACTED] von 1953 der Urkundenrolle des Notars Dr. Adalberg H[REDACTED] in F[REDACTED] - [REDACTED]) zu zahlende Kaufpreisrate von

DM 35.000,--

an diese zu zahlen ist."

Die Schreiben der Beklagten vom 14. und 30. September 1953 legte Dr. H[REDACTED] am 30. September 1953 der Klägerin vor, um deren Verlangen nach Sicherung des von ihm erbetenen weiteren Kredits zu entsprechen. Er trat auch - ebenfalls am 30. September 1953 - seine gesamte Restkaufpreisforderung von 56.000,--DM (10.000,--DM hatte die Beklagte vereinbarungsgemäß bereits bezahlt) an die Klägerin ab. Von der Abtretung setzte die Klägerin die Beklagte durch Schreiben vom 30. September 1953 in Kenntnis. Es heißt hierin u.a.:

"Unter Bezugnahme auf beiliegende Abtretungserklärung teilen wir Ihnen mit, daß

Herr Dr. Josef Hermann Wilhelm H[REDACTED] und
Ehefrau Maria Luise Erna H[REDACTED] geb. B[REDACTED]

die Forderung gegen Sie in Höhe von
DM 56.000,-- in Worten: Sechshundfünfzigtausend
lt. Kaufvertrag vom 24.9.1953 fällig am.....
unwiderruflich an uns abgetreten hat."

Wir bitten, uns auf beiliegendem Vordruck zu bestätigen, daß Sie von der Abtretung Kenntnis genommen haben, die Forderung zu Recht besteht und Rechte Dritter oder Aufrechnungsansprüche Ihrerseits nicht geltend gemacht werden."



Weiter richtete die Klägerin am 1. Oktober 1953 folgendes Schreiben an die Beklagte:

"In der Anlage behändigen wir Ihnen eine Benachrichtigung, mit der sie die Eheleute Dr. Josef Hermann Wilhelm H. [REDACTED] davon in Kenntnis setzen, daß uns dieselben ihre Restforderung in Höhe von DM 56.000,-- aus dem Kaufvertrag vom 24.9.1953 betreffend die Liegenschaft S. [REDACTED] und K. [REDACTED] abgetreten haben. Wir bitten Sie freundlichst, von der Abtretung Vormerkung zu nehmen und uns Ihre Anerkennung auf dem ebenfalls beiliegenden Formular zu bestätigen.

In dieser Sache sind wir im übrigen im Besitz Ihres Schreibens vom 30. September 1953 an Herrn Dr. H. [REDACTED], in dem Sie den Eingang des Auftrages bestätigen, demzufolge Sie unwiderruflich angewiesen sind, die erste Kaufpreisrate von DM 35.000,-- an uns zu zahlen."

Die Beklagte hat der Klägerin den Empfang der Abtretungserklärung nicht auf dem Formular bestätigt, das die Klägerin ihr hierfür übersandt hatte, sondern durch ein Schreiben vom 3. Oktober 1953, das wie folgt lautet:

"Betr.: Forderungsabtretung Dr. J. Herm. Wilh. H. [REDACTED]"

Mit Schreiben vom 30. September 1953 an Herrn Dr. J. H. [REDACTED], von dem Sie Durchschlag erhielten, hat unsere Grundstückverwaltung zwecks Vorlage bei Ihnen Herrn Dr. H. [REDACTED] den uns unter dem 29. ds. Mts. erteilten unwiderruflichen Zahlungsauftrag bestätigt, nach welchem die gemäß Kaufvertrag vom 24. September 1953 zu zahlende Kaufpreisrate von DM 35.000,-- an Sie zu überweisen ist.

Bezüglich der Zahlung von weiteren DM 21.000,-- an Sie ist zu bemerken, daß

1. gemäß Kaufvertrag vom 24. September 1953 die auf dem Grundstück lastende Hypothekengewinnabgabe in Höhe von DM 7.076,57 an die F. [REDACTED] Sparkasse von 1822 zur Auszahlung zu bringen ist,
2. eine Pfändungsverfügung des Finanzamtes Frankfurt (Main)-Mitte in Höhe von DM 9.215,10 vorliegt.

Dementsprechend können wir von den restlichen DM 21.000,-- nur ein Betrag von DM 4.708,33 anerkennen."

Die Beklagte leistete auf den Kaufpreis folgende Zahlungen:

- 10.000,-- DM alsbald nach Kaufabschluß an eine Firma A. zugunsten des Dr. H.,
- 15.000,-- DM am 31.10.1953 an die N. Landesbank, die darauf eine zu ihren Gunsten auf einem der verkauften Grundstücke eingetragene Grundschuld löschen ließ;
- 16.000,-- DM am 5.11.1953 an die Klägerin auf Grund der Abtretung,
- 4.000,-- DM am 16.11.1953 an die Klägerin, ebenfalls auf Grund der Abtretung,
- 7.000,-- DM am 30.12.1953 an das Finanzamt Frankfurt-Mitte,
- 6.923,43 DM am 30.12.1953 an die Klägerin auf Grund der Abtretung,
- 7.076,57 DM zur Ablösung der Hypothekengewinnabgabe.

Die Klägerin gewährte Dr. H. weitere Kredite, aus denen noch ein Saldo von 8.017,87 DM zu ihren Gunsten offensteht.

Sie verlangt von der Beklagten die Zahlung eines Teilbetrags von 7.436,57 DM dieses Saldos.

Das Landgericht in Frankfurt (Main) hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung der Beklagten gemäß dem Klagebegehren.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß in der Erklärung der Beklagten vom 3. 10. 1953 kein abstraktes Schuldanerkenntnis liege. Sie weist darauf hin, daß die Beklagte, ein Vollkaufmann, in diesem Brief jedenfalls einen Teilbetrag von 4.708,33 DM "anerkannt" habe. Sie meint, es sei deshalb sehr wohl möglich, auf ein abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB zu schließen. Diese Ausführungen wenden sich gegen die Auslegung des Schreibens. Sie könnten nur beachtlich sein, wenn das Berufungsgericht bei der Auslegung wesentlichen Prozeßstoff übersehen hätte oder wenn die Auslegung auf einem Trugschluß beruhte oder ihr ein Rechtsfehler zugrunde läge. Das Berufungsgericht hat indessen den Inhalt des Schreibens vom 3. Oktober 1953 unter Berücksichtigung aller Begleitumstände gewürdigt, wie die Urteilsgründe ergeben. Ein Denkfehler oder ein sonstiger Rechtsverstoß liegt, soweit das Urteil die Voraussetzungen des § 781 BGB verneint, nicht vor.

II. Die Revision rügt zweitens, daß das Berufungsgericht die Einwendung der Beklagten habe durchgreifen lassen, die Eheleute H. [REDACTED] seien ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, eine Grundschuld der N. [REDACTED] Landesbank von 15.000,--DM abzulösen.

Der dieser Rüge zugrunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Die verkauften Grundstücke waren zur Zeit des Kaufs mit einer Grundschuld in Höhe von 15.000,--DM zugunsten der N. [REDACTED] Landesbank belastet. Die Grundschuld ist von der Beklagten im Kaufvertrag nicht übernommen

worden. Die Vertragsparteien bewilligten und beantragten vielmehr schon im Kaufvertrag deren Löschung. Die Verkäufer waren demnach verpflichtet, die Löschungsbewilligung der Gläubigerin beizubringen. Um der Beklagten die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern, war in § 2 des Kaufvertrages bestimmt, daß ein Teilbetrag des Kaufpreises nämlich 35.000,--DM, erst zu zahlen seien, wenn die Verkäufer die Löschungsbewilligung beigebracht haben würden. Da die Verkäufer ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, zahlte die Beklagte selbst die 15.000,--DM an die N [REDACTED] Landesbank und erhielt dafür deren Löschungsbewilligung.

Die Klägerin ist der Meinung, die Beklagte könne ihr gegenüber keine Einwendungen aus diesem Sachverhalt herleiten, weil deren Schreiben vom 3. Oktober 1953, wenn schon nicht als selbständiges Anerkenntnis, so doch dahin zu verstehen sei, daß die Beklagte auf Einwendungen aus dem Kaufvertrag verzichtet habe. Auch insoweit kann die Revision nicht durchdringen. Es ist allerdings von der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs anerkannt, daß die sog. "Annahme einer Abtretungserklärung", d.h. die Erklärung eines Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger, die abgetretene Forderung an ihn zahlen zu wollen, die Bedeutung haben kann, daß der Schuldner ihm gegenüber auf die Einwendungen verzichtet, die ihm gegen den früheren Gläubiger zustehen und auf die er sich an sich gemäß § 404 BGB auch dem neuen Gläubiger gegenüber berufen kann (RG JW 09 S 48 Nr 9; RGZ 77, 157; 125, 252 254; BGH II ZR 61/53 LM § 406 BGB (Nr 2)). In diesen Entscheidungen wird aber auch mit Recht zum Ausdruck gebracht, daß es eine Frage der Auslegung ist, wie im einzelnen Fall eine sog. Annahme der Abtretung zu würdigen ist, ob also insbesondere in ihr ein Wille des Erklärenden zum Ausdruck kommt, auf die der Forderung anhaftenden Einwendungen dem neuen Gläubiger gegenüber zu verzichten.

Die Möglichkeit, den Brief der Beklagten vom 3. Oktober 1953 in diesem Sinne auszulegen, hat das Berufungsgericht nicht verkannt; es hat sie vielmehr ausdrücklich und unter Bezugnahme auf die oben angeführte Entscheidung des II. Zivilsenats erörtert. Ein rechtlicher Mangel liegt also seiner Auslegung nicht zugrunde. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den übrigen Schriftwechsel nicht berücksichtigt, ist unbegründet. Die Revision weist hierzu darauf hin, daß die Beklagte in ihrem Schreiben vom 30. September 1953 dem Dr. H. [REDACTED] wunschgemäß und zwecks Vorlage bei der Bornheimer Volksbank den ihr von Dr. H. [REDACTED] erteilten unwiderruflichen Zahlungsauftrag bestätigt habe, nach welchem die an Dr. H. [REDACTED] zu zahlende Kaufpreiskasse von 35.000,--DM an die Klägerin zu zahlen sei. Dieses Schreiben ist aber im Tatbestand des Berufungsurteils wörtlich wiedergegeben, vom Berufungsgericht also nicht übersehen worden. Wenn es dann in den Entscheidungsgründen nicht erwähnt wird, so kann dies seinen Grund nur darin haben, daß das Berufungsgericht ihm keine Bedeutung für die Auslegung beigemessen hat. Die Ansicht der Klägerin, die Unwiderruflichkeit der Zahlungsanweisung spreche dafür, daß die Beklagte auf Einwendungen verzichtet habe, trifft nicht zu; denn die Anweisung, eine bestimmte Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger zu erbringen, und die Annahme dieser Anweisung lassen den Inhalt und Umfang der Leistung unberührt.

Dafür, daß das Berufungsgericht bei der Auslegung den sonstigen Schriftwechsel übersehen habe, spricht nichts.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1955 noch vortragen lassen, eine Nachprüfung der Auslegung einer Urkunde sei durch das Revisionsgericht immer dann zulässig und damit geboten, wenn das Berufungsgericht die Urkunde nur aus sich heraus ausgelegt

habe. Soweit hiermit hat gesagt werden sollen, daß bei der Auslegung einer Urkunde auch außerhalb ihrer liegende Umstände zu berücksichtigen seien und ein Verstoß gegen diesen Satz vom Revisionsgericht zu beachten sei, ist der Klägerin zuzustimmen. Diesem Grundsatz ist auch in den obigen Ausführungen Rechnung getragen. Sollte aber der Vortrag der Klägerin dahin zu verstehen sein, daß eine Nachprüfung der Auslegung einer Urkunde dem Revisionsgericht in allen Fällen zustünde, in denen eine Urkunde nur aus sich heraus auszulegen sei, so kann dieser Ansicht nicht zugestimmt werden. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Auslegung sog. individueller Urkunden atypischen Inhalts im Revisionsrechtszug nur daraufhin nachgeprüft werden kann, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt worden sind (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 18. 2. 1954 - LM (Nr.5) § 550 ZPO.

III. Die Revision meint schließlich, die Klägerin brauche die Zahlung von 7.000,--DM, die die Beklagte an das Finanzamt geleistet habe, nicht gegen sich gelten zu lassen.

Diesem Einwand liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Finanzamt Frankfurt (Main)-Mitte hatte durch eine Pfändungsverfügung vom 23. September 1953, die der Beklagten am 25. September 1953 zugestellt worden war (Bl 14 dA), wegen einer Steuerschuld des Dr. H. von 9.215,10 DM dessen Forderung aus dem Kaufvertrag gepfändet. Die Pfändung lag also vor Abtretung der Forderung an die Klägerin vom 3. Oktober 1953. Am 7. Oktober 1953, also nach der Abtretung der Kaufpreisforderung an die Klägerin, trat Dr. H., der inzwischen 2.215,10 DM an das Finanzamt gezahlt hatte, einen Teilbetrag von 7.000,--DM der

Kaufpreisforderung an das Finanzamt ab. Das Finanzamt sandte die schriftliche Abtretungserklärung des Dr. H. mit Schreiben vom 7. Oktober 1953 an die Beklagte und bat sie um die Erklärung, daß sie die abgetretene Forderung als begründet anerkenne und zur Zahlung bereit sei. Unter dem 5. November 1953 schrieb die Beklagte dem Finanzamt u.a. wie folgt:

"Nachdem Sie sich nunmehr mit Ihrem Schreiben vom 29. Oktober 1953 nach Vorlage des Kaufvertrages mit der Auszahlung des gepfändeten Betrages zum vorgenannten Termin einverstanden erklärt haben, nehmen wir an, daß Ihre Pfändungsverfügung Nr. 569 vom 23. September 1953 aufgehoben ist, wie Sie dies bereits mit Schreiben vom 7. Oktober 1953 angekündigt haben.

Wir erklären hiermit, daß wir die abgetretene Forderung in Höhe von DM 7.000,-- anerkennen und Ihnen dieselbe bei Fälligkeit überweisen werden."

Am 30. Dezember 1953 zahlte die Beklagte dem Finanzamt die 7.000,--DM. Das Finanzamt hat die Pfändungsverfügung nach dem 7. Oktober 1953 aufgehoben.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß mit dem Verzicht des Finanzamts auf die Pfändung die Abtretung der Kaufpreisforderung an sie rückwirkend voll wirksam geworden sei; die später erfolgte Abtretung an das Finanzamt sei daher gegenstandslos.

Diese Ansicht ist rechtsirrig. Nach § 361 der Reichsabgabenordnung erfolgt die Pfändung einer Geldforderung durch das Finanzamt dadurch, daß dem Drittschuldner verboten wird, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner geboten wird, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Die nach dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses erfolgte Abtretung an die Klägerin war also dem Finanz-

amt gegenüber unwirksam (§§ 135, 136 BGB) und die Klägerin konnte sich, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, dem Finanzamt gegenüber in Höhe des Betrages der Pfändung auf die ihr von Dr. H. erteilte Abtretung nicht berufen. Dr. H. war daher auch nach der nach der Pfändung erfolgten Abtretung an die Klägerin Umstände, seine Kaufpreisforderung insoweit wirksam auf das Finanzamt zu übertragen (vgl. BGB RGRK 10. Aufl. Anm. 2 zu § 135). Mit dieser Übertragung wurde einerseits die Abtretung an die Klägerin insoweit hinfällig. Die Klägerin konnte sich dem Finanzamt gegenüber auf sie nicht berufen. Andererseits erlosch das Pfändungspfandrecht an der gepfändeten Kaufpreisforderung (§ 344 RAO) insoweit, als das Finanzamt Gläubiger dieser Forderung geworden war; für ein Pfandrecht an der nunmehr ihm zustehenden Forderung von 7.000,--DM war kein Raum mehr. Die Aufhebung der Pfändung durch das Finanzamt konnte sich also nur auf den 7.000,--DM übersteigenden Betrag der Kaufpreisforderung beziehen.

IV. Ob die Beklagte fahrlässig gehandelt hat, als sie es unterließ, in ihrem Schreiben vom 3. Oktober 1953 an die Klägerin auf die einzelnen Bestimmungen des Kaufvertrages hinzuweisen, auf die sie sich jetzt der Klägerin gegenüber beruft, braucht nicht erörtert zu werden. Denn eine fahrlässige Schädigung des Vermögens eines anderen verpflichtet nur dann zum Schadensersatz, wenn die Voraussetzungen des § 823 BGB vorliegen oder die Haftung sich aus Vertrag ergibt. Dies ist hier nicht der Fall.

26

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt

Raske

Johannsen

Scheffler

Wüstenberg